

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 204/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1. Januar bis 5. April 2005.
- 2 Der Kläger bezog seit 6. April 2001 Anschluss-Alhi, die ihm bis zum Jahre 2004 jeweils für ein Jahr bewilligt worden war. Während des bis 5. April 2004 laufenden Bewilligungszeitraums beantragte er am 18. Dezember 2003 die Wiederbewilligung von Alhi mit Wirkung ab 6. April 2004. Die Beklagte gab diesem Antrag statt, beschränkte den Bewilligungszeitraum jedoch auf die Zeit bis 31. Dezember 2004, weil Alhi ab 1. Januar 2005 nicht mehr zu zahlen sei, sondern durch Leistungen des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) ersetzt werde (Bescheid vom 9. März 2004; Widerspruchsbescheid vom 20. April 2004). Die Klage hiergegen, die auf Zahlung von Alhi für die Zeit vom 1. Januar bis 5. April 2005 gerichtet war, blieb sowohl erst- als auch zweitinstanzlich erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 19. August 2004; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 30. Juni 2005).
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er hält die Frage für klärungsbedürftig, ob die Beklagte bei ihrer Entscheidung vom 9. März 2004 auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung (18. Dezember 2003) geltenden Rechtslage hätte abstellen müssen, nach der Alhi bis zum 5. April 2005 hätte bewilligt werden müssen. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung seien die Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, mit dem die Vorschriften über die Alhi im Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) mit Wirkung ab 1. Januar 2005 aufgehoben und durch die Regelungen des SGB II ersetzt worden seien, noch nicht im Gesetzblatt verkündet gewesen. Die Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung sei aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abzustellen (Art 3 und Art 14 Grundgesetz <GG>).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.



- 5 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Zwar hat der Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen. Jedoch fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung zu der Frage, welche Rechtsgrundlagen für die Beurteilung eines Anspruchs maßgeblich sind (vgl nur: BSG, Beschluss vom 18. Oktober 2004 - B 2 U 176/04 B -, Urteile vom 28. Januar 1998 - B 6 KA 44/96 R - und vom 2. Juli 1997 - 9 RVs 9/96 -, jeweils mwN). Diese Auseinandersetzung ist nicht bereits deshalb entbehrlich, weil der Kläger die von ihm formulierte Rechtsfrage auf die Konstellation des Übergangs von der Alhi zu den Leistungen des SGB II fokussiert. Nichts anderes gilt für die Geltendmachung eines Verstoßes gegen Art 3 und Art 14 GG. Auch hier verlangt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine konkrete und ausführliche Auseinandersetzung mit den als verletzt bezeichneten Grundrechten (vgl nur: BSG, Beschluss vom 9. Juni 2004 - B 11 AL 275/03 B - mwN).
- 7 Darüber hinaus hätte es vorliegend einer hinreichenden Herausarbeitung der Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen bedurft. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerfG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 8 Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil der Kläger völlig übersieht, dass § 190 Abs 3 Satz 1 SGB III in der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung nur vorschreibt, dass die Alhi "für längstens ein Jahr" bewilligt werden "solle", so dass also auch eine Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum möglich war. Zudem waren nach § 190 Abs 3 Satz 2 SGB III in der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung vor einer erneuten Bewilligung alle Voraussetzungen des Anspruchs erneut zu prüfen; diese Prüfung setzt naturgemäß voraus, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Leistung erst ergehen darf, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mit hinreichender Sicherheit bejaht werden können. Daraus ergibt sich die Berechtigung, über einen im Dezember gestellten



Leistungsantrag für die Zeit ab 6. April des Folgejahres erst zeitnah mit dem Beginn des neuen Bewilligungsabschnitts zu entscheiden. Auch hiermit setzt sich der Kläger nicht auseinander.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)